

RS Vfgh 2021/11/29 G260/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2021

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd, Art140 Abs1b

B-VG Art18 Abs1

ArbVG §9 Abs4

VfGG §7 Abs2

Leitsatz

Ablehnung eines Parteiantrages auf Aufhebung einer Bestimmung des ArbVG betreffend die Lösung einer Kollektivvertragskollision im Falle von mehrfach kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebern

Rechtssatz

Mit §9 Abs4 ArbVG hat der Gesetzgeber in einer dem Bestimmtheitsgebot des Art18 B-VG entsprechenden Weise festgelegt, dass bei mehrfach kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebern, wenn sich die Kollektivvertragszugehörigkeit ihrer Arbeitnehmer nicht nach den Abs1 bis 3 leg cit ermitteln lässt, der Kollektivvertrag jenes fachlichen Wirtschaftsbereiches zur Anwendung gelangt, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Verhältnisse im Betrieb die größere Anzahl von Arbeitnehmern erfasst.

Entscheidungstexte

- G260/2021
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.2021 G260/2021

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Ablehnung, Kollektivvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G260.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2022

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at